

250 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

3. 12. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1970,
mit dem Urlaubsvorschriften geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeiterurlaubsgesetz 1959, BGBl. Nr. 24,
wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Dem Arbeiter gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Dienstjahren achtzehn Werk-tage; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werk-tage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zehn Jahre, und auf dreißig Werk-tage, wenn es ohne Unterbrechung fünfundzwanzig Jahre gedauert hat.“

2. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nicht vor Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von sechs Monaten.“

3. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für die Bemessung der Urlaubsdauer sind Dienstzeiten, die keine längere Unterbrechung als jeweils sechzig Tage aufweisen, zusammen-zurechnen. Wenn das Dienstverhältnis wenig-stens zwei Jahre ununterbrochen gedauert hat, so ist die in anderen Dienstverhältnissen im Inland zugebrachte Dienstzeit als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat, für die Bemessung der Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Dienstzeiten, die zwi-schen dem 13. März 1938 und dem 27. April

1945 im Deutschen Reich oder in vom Deutschen Reich besetzten Gebieten zurückgelegt wurden, gelten als im Inland zugebrachte Dienstzeiten. Im Falle eines Wechsels vom Dienstverhältnis als Lehrling oder Angestellter in ein Dienstverhält-nis als Arbeiter wird die Dienstzeit als Lehrling oder Angestellter bei demselben Dienstgeber sofort zur Gänze angerechnet.“

4. § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Beschäftigungszeiten als Heimarbeiter im Sinne des § 27 des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, sind den im Abs. 4 genann-ten Dienstzeiten gleichzuhalten.“

5. Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 3 erhal-ten die Bezeichnung Abs. 6 und 7.

6. § 8 samt Überschrift hat zu lauten:

„Urlaubsabfindung

§ 8. (1) Dem Arbeiter gebührt eine Urlaubs-abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor dem Entstehen des Urlaubsanspruches im ersten Dienstjahr (§ 3 Abs. 3) oder vor dem Verbrauch eines bereits entstandenen Urlaubsanspruches endet.

(2) Die Urlaubsabfindung gebührt — aus-genommen in den Fällen des Abs. 3 — in der vollen Höhe des Urlaubsentgeltes, auf das der Arbeiter im Falle des Urlaubsantritts bei Beendi-gung des Dienstverhältnisses Anspruch gehabt hätte.

(3) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede angefangene Woche des betreffenden Dienstjahres ein Zweiundfünfzigstel des Urlaubsentgeltes (Abs. 2), wenn

a) das Dienstverhältnis vor dem Entstehen des Urlaubsanspruches im ersten Dienst-jahr (§ 3 Abs. 3) endet,

- b) das Dienstverhältnis durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund beendet wird,
- c) das Dienstverhältnis durch Entlassung aus Verschulden des Arbeiters beendet wird, oder
- d) das Dienstverhältnis durch Kündigung, einvernehmliche Lösung oder Zeitablauf endet und der Verbrauch des Urlaubs aus alleinigem Verschulden des Arbeiters unterblieben ist, obwohl der Dienstgeber den Urlaub angeboten hat und dessen Verbrauch dem Arbeiter zugemutet werden konnte.“

7. § 9 wird aufgehoben.

8. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Das Urlaubsentgelt und die Urlaubsabfindung sind der Exekution entzogen, soweit die Exekution nicht Unterhaltsansprüche betrifft.“

Artikel II

Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 108/1958, 270/1961, 311/1964, 68/1966 und 408/1968 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Arbeitswochen (Urlaubsperiode) gebührt ein ununterbrochener Urlaub von achtzehn Werktagen; er erhöht sich auf vierundzwanzig Werktagen, wenn die Beschäftigungszeiten eine Gesamtdauer von insgesamt mindestens 460 Arbeitswochen, und auf dreißig Werktagen, wenn sie mindestens 1150 Arbeitswochen erreicht haben.“

2. § 13 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 13. (1) Der Arbeiter erwirbt

- a) für jeden Zuschlag (§ 8 Abs. 1), der während der ersten 414 Arbeitswochen zu leisten ist, die Anwartschaft auf 66/100 seines Wertes,
- b) für jeden Zuschlag, der während der folgenden 690 Arbeitswochen zu leisten ist, die Anwartschaft auf 88/100 seines Wertes und
- c) für jeden Zuschlag, der während der folgenden Arbeitswochen zu leisten ist, die Anwartschaft auf 110/100 seines Wertes.

(2) Jugendliche Arbeiter erwerben für jeden Zuschlag (§ 8 Abs. 1), der bis zum Ende der Urlaubsperiode, in der sie das 18. Lebensjahr vollenden, zu leisten ist, die Anwartschaft auf 88/100 seines Wertes.“

Artikel III

Das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Ausmaß desurlaubes beträgt für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses, für den ein Urlaubsanspruch nicht verbraucht wurde, eineinhalb Werktagen. Es erhöht sich, wenn das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen mehr als zehn Jahre (120 Monate) gedauert hat, auf zwei Werktagen und wenn es ununterbrochen mehr als fünfundzwanzig Jahre (300 Monate) gedauert hat, auf zweieinhalb Werktagen.“

2. § 20 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Für den Urlaubsanspruch (Abs. 1) und für die Bemessung der Urlaubsdauer sind Beschäftigungsverhältnisse, die keine längere Unterbrechung als jeweils sechzig Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Wenn das Beschäftigungsverhältnis wenigstens zwei Jahre ununterbrochen gedauert hat, so ist die in anderen Beschäftigungsverhältnissen als Heimarbeiter oder in Dienstverhältnissen als Arbeiter, Angestellter oder Lehrling im Inland zugebrachte Beschäftigungszeit bzw. Dienstzeit, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat, für die Bemessung der Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Beschäftigungszeiten (Dienstzeiten), die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Deutschen Reich oder in vom Deutschen Reich besetzten Gebieten zurückgelegt wurden, gelten als im Inland zugebrachte Beschäftigungszeiten (Dienstzeiten). Im Falle eines Wechsels vom Dienstverhältnis als Lehrling, Arbeiter oder Angestellter in ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 27 wird die Dienstzeit als Lehrling, Arbeiter oder Angestellter bei demselben Auftraggeber sofort zur Gänze angerechnet.“

3. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Urlaubsentgelt beträgt bei einem Urlaubsausmaß (§ 20 Abs. 3) von eineinhalb Werktagen für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses 6 v. H., bei einem Urlaubsausmaß von zwei Werktagen 8 v. H. und bei einem Urlaubsausmaß von zweieinhalb Werktagen 10 v. H. des Arbeitsentgeltes, das für den Urlaubszeitraum (§ 20 Abs. 2) gebührt hat. Das Urlaubsentgelt für Jugendliche beträgt 8 v. H. des Arbeitsentgeltes, das für den Urlaubszeitraum gebührt hat.“

4. § 23 Abs. 3 wird aufgehoben.

5. § 24 hat zu lauten:

„§ 24. Das Urlaubsentgelt und die Abfindung sind der Exekution entzogen, soweit die Exekution nicht Unterhaltsansprüche betrifft.“

6. § 26 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Zuschlag nach Abs. 1 und der Zeitpunkt der Auszahlung ist, sofern nicht durch Heimarbeitsgesamtvertrag eine Regelung getroffen wurde, von der Heimarbeitskommission durch Heimarbeitsstarif festzusetzen. Der Zuschlag muß mit mindestens 6 v. H. bemessen sein. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, beträgt der Zuschlag 6 v. H. Der Zuschlag ist für die Zeit vom 15. Dezember bis 14. Juni jeweils bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. Juni, für die Zeit vom 15. Juni bis 14. Dezember jeweils bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. Dezember auszuführen. Endet das Vertragsverhältnis früher, so ist der Zuschlag bei der letzten Entgeltzahlung abzurechnen und auszuführen.“

Artikel IV

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 104/1965, 94/1969 und 462/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung finden.“

2. a) § 9 Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 9 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

3. Im § 21 Abs. 1 hat die Zitierung an Stelle von „§ 9 Abs. 1 bis 5“ zu lauten „§ 9 Abs. 1 bis 4“.

Artikel V

Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, 174/1946, 159/1947, 108/1958 und 253/1959, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Dem Angestellten gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Dienstjahren achtzehn Werktagen; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werktagen, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zehn Jahre, und auf dreißig Werktagen, wenn es fünfundzwanzig Jahre gedauert hat.“

2. § 17 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Beschäftigungszeiten als Heimarbeiter im Sinne des § 27 des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, sind den im Abs. 4 genannten Dienstzeiten gleichzuhalten.“

3. Die bisherigen Abs. 5 bis 12 des § 17 erhalten die Bezeichnung Abs. 6 bis 13.

4. § 17 a Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Das Urlaubsentgelt und die Urlaubsabfindung sind der Exekution entzogen, soweit die Exekution nicht Unterhaltsansprüche betrifft.“

5. § 17 b hat zu lauten:

„§ 17 b. (1) Dem Angestellten gebührt eine Urlaubsabfindung, wenn das Dienstverhältnis vor dem Entstehen des Urlaubsanspruches im ersten Dienstjahr (§ 17 Abs. 3) oder vor dem Verbrauch eines bereits entstandenen Urlaubsanspruches endet.

(2) Die Urlaubsabfindung gebührt — ausgenommen in den Fällen des Abs. 3 — in der vollen Höhe des Urlaubsentgeltes, auf das der Angestellte im Falle des Urlaubsantritts bei Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch gehabt hätte.

(3) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede angefangene Woche des betreffenden Dienstjahres ein Zweiundfünfzigstel des Urlaubsentgeltes (Abs. 2), wenn

- a) das Dienstverhältnis vor dem Entstehen des Urlaubsanspruches im ersten Dienstjahr (§ 17 Abs. 3) endet,
- b) das Dienstverhältnis durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund beendet wird,
- c) das Dienstverhältnis durch vorzeitige Entlassung aus Verschulden des Angestellten beendet wird, oder
- d) das Dienstverhältnis durch Kündigung, einvernehmliche Lösung oder Zeitablauf endet und der Verbrauch des Urlaubs aus alleinigem Verschulden des Angestellten unterblieben ist, obwohl der Dienstgeber den Urlaub angeboten hat und dessen Verbrauch dem Angestellten zugemutet werden konnte.“

6. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. Die Rechte, die dem Angestellten auf Grund der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10 letzter Absatz, 12, 14 Abs. 2, 15, 16, 17, 17 a, 17 b, 18, 19 Abs. 2, 20 Abs. 2 bis 5, 21 bis 24, 29, 30 Abs. 2 bis 4, 31 Abs. 1, 34, 37 bis 39 zustehen, können durch den Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.“

Artikel VI

Das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 229/1937, der Verordnung vom 24. Dezember 1938, DRGBl. I S. 1999, sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, 159/1947, 183/1947, 108/1958, 253/1959 und 117/1960 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Dienstjahren achtzehn Werktage; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zehn Jahre, und auf dreißig Werktage, wenn es fünfundzwanzig Jahre gedauert hat.“

2. § 15 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Beschäftigungszeiten als Heimarbeiter im Sinne des § 27 des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, sind den im Abs. 4 genannten Dienstzeiten gleichzuhalten.“

3. Die bisherigen Abs. 5 bis 12 des § 15 erhalten die Bezeichnung Abs. 6 bis 13.

4. § 15 a Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Das Urlaubsentgelt und die Urlaubsabfindung sind der Exekution entzogen, soweit die Exekution nicht Unterhaltsansprüche betrifft.“

5. § 15 b hat zu lauten:

„§ 15 b. (1) Dem Dienstnehmer gebührt eine Urlaubsabfindung, wenn das Dienstverhältnis vor dem Entstehen des Urlaubsanspruches im ersten Dienstjahr (§ 15 Abs. 3) oder vor dem Verbrauch eines bereits entstandenen Urlaubsanspruches endet.

(2) Die Urlaubsabfindung gebührt — ausgenommen in den Fällen des Abs. 3 — in der vollen Höhe des Urlaubsentgelts, auf das der Dienstnehmer im Falle des Urlaubsantritts bei Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch gehabt hätte.

(3) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede angefangene Woche des betreffenden Dienstjahres ein Zweiundfünfzigstel des Urlaubsentgelts (Abs. 2), wenn

- a) das Dienstverhältnis vor dem Entstehen des Urlaubsanspruches im ersten Dienstjahr (§ 15 Abs. 3) endet,
- b) das Dienstverhältnis durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund beendet wird,
- c) das Dienstverhältnis durch vorzeitige Entlassung aus Verschulden des Dienstnehmers beendet wird, oder

- d) das Dienstverhältnis durch Kündigung, einvernehmliche Lösung oder Zeitablauf endet und der Verbrauch des Urlaubs aus alleinigem Verschulden des Dienstnehmers unterblieben ist, obwohl der Dienstgeber den Urlaub angeboten hat und dessen Verbrauch dem Dienstnehmer zugemutet werden konnte.“

Artikel VII

Das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Dem Hausbesorger gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung finden.“

Artikel VIII

Das Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, 50/1948 und 313/1964 wird wie folgt geändert:

§ 4 hat zu lauten:

„§ 4. Dem Privatkraftwagenführer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung finden.“

Artikel IX

(1) Die Bestimmungen der §§ 17, 17 a, 17 b und 17 c des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung, sind auf Dienstnehmer aller Art anzuwenden, sofern deren Urlaubsrecht nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist und ihr Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht.

(2) Die Rechte, die den im Abs. 1 genannten Dienstnehmern auf Grund der Bestimmungen der §§ 17, 17 a und 17 b des Angestelltengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zustehen, können durch den Dienstvertrag weder aufgehoben noch unbeschränkt werden.

Artikel X

(1) Die Bestimmungen der Art. I und IV bis IX wirken auf die Zeit vom Beginn jenes Dienstjahres an zurück, in das der Geltungsbeginn dieses Bundesgesetzes fällt.

(2) Die Bestimmungen des Art. II treten mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Zuschlagszeitraum (§ 12 Abs. 1 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957) in Kraft. Für Urlaubsperioden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. II noch nicht vollendet sind,

sind für die Berechnung der Urlaubsentgelte und der Abfindungen für die vor diesem Zeitpunkt liegenden Arbeitswochen der gleiche Zuschlag und die gleiche Anwartschaft wie für die nach diesem Zeitpunkt liegenden Arbeitswochen anzunehmen.

(3) Die Bestimmungen des Art. III wirken auf die Zeit vom Beginn jenes Urlaubszeitraumes (§ 20 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes 1960) an zurück, in den der Geltungsbeginn dieses Bundesgesetzes fällt.

Artikel XI

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der Art. I, III und VII der Bundesminister für soziale Verwaltung,
2. hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
3. hinsichtlich der Art. IV und VIII der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich der Art. V und IX die Bundesminister für Justiz und für soziale Verwaltung,
5. hinsichtlich des Art. VI die Bundesminister für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt vor allem die Rechtsanpassung und Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiete des Urlaubsrechtes. Insbesondere soll das Mißverhältnis zwischen den urlaubsrechtlichen Ansprüchen der Arbeiter und der Angestellten in Anbetracht des grundsätzlich gleichen Erholungsbedürfnisses aller Arbeitnehmer beseitigt werden.

Die im Entwurf vorgesehene Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Anspruchsvoraussetzungen und die Anrechnung von Vordienstzeiten wird für eine nicht genau schätzbare Anzahl von Arbeitern eine Erhöhung des jährlichen Mindesturlaubes auf 24 Werktage bewirken. Zu den gegen diese Maßnahme vorgebrachten wirtschaftlichen Bedenken sei ein Auszug aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend das Arbeiterurlaubsgesetz aus dem Jahr 1946 (156 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, V. GP.) zitiert, denen in den wesentlichen Punkten auch heute noch Gültigkeit zukommt:

„Wenn eingewendet wird, daß eine Neuregelung des Urlaubsrechtes mit Rücksicht auf die gegenwärtige Wirtschaftslage nicht zeitgemäß sei, so muß dem entgegengehalten werden, daß nach den Erfahrungen der Betriebswirtschaft eine ausreichende Erholung des Arbeiters eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Leistungssteigerung darstellt. Auf diese Erkenntnis war es zurückzuführen, daß selbst in der Zeit des totalen Kriegseinsatzes der Nationalsozialisten die zu Beginn des Krieges verhängten Urlaubskürzungen und Urlaubssperren aufgehoben werden mußten, weil sie nicht leistungssteigernd,

sondern leistungshemmend gewirkt haben. Von dieser Erkenntnis ausgehend darf in der Gewährung erhöhter Urlaubsansprüche nicht eine Belastung der Wirtschaft erblickt werden, sondern ein Beitrag zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit, der Arbeitskraft und der Arbeitsleistung. Sie zu fördern, kann gerade in der heutigen Zeit nicht als unzeitgemäß bezeichnet werden.“

Die Vorlage enthält Abänderungen bzw. Ergänzungen folgender Gesetze:

- a) des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959,
- b) des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957,
- c) des Heimarbeitsgesetzes 1960,
- d) des Angestelltengesetzes,
- e) des Gutsangestelltengesetzes,
- f) des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes,
- g) des Hausbesorgergesetzes und
- h) des Privat-Kraftwagenführergesetzes.

Die Angleichungen bzw. Ergänzungen betreffen unter anderem

das Urlaubsausmaß,
die Voraussetzungen für das Entstehen des Urlaubsanspruches,
Anrechnung von Vordienstzeiten,
die Bemessung der Urlaubsdauer,
die Gleichstellung von Beschäftigungszeiten als Heimarbeiter mit inländischen Dienstzeiten,
die Urlaubsabfindung und
den Pfändungsschutz.

Darüber hinaus wird die Anwendung der Urlaubsvorschriften des Angestelltengesetzes für alle jene Dienstnehmer vorgesehen, deren Urlaubsrecht nicht durch gesetzliche Vorschriften

geregelt ist und deren Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht.

Die Tatsache, daß der vorliegende Entwurf, entgegen allgemeinen legistischen Grundsätzen, eine Reihe von Novellierungen verschiedener Gesetze vorsieht, ist damit zu rechtfertigen, daß es sich hier um eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung bis zu einer umfassenden Kodifikation des Arbeitsrechtes einfachgesetzlicher Stufe handelt.

Im einzelnen wird zu der Vorlage bemerkt:

Zu Art. I:

(Arbeiterurlaubsgesetz 1959)

Zu Z. 1:

Die Neufassung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 übernimmt in Anlehnung an den Kollektivvertrag über die Einführung eines dreiwöchigen Mindesturlaubes vom 18. November 1964¹⁾ und an das Urlaubsrecht der Angestellten eine bereits vorgegebene Regelung.

Der Entwurf sieht die Erhöhung des Mindestausmaßes des bezahlten Jahresurlaubes sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte²⁾ von bisher 12 Werktagen auf 18 Werktage vor. Außerdem wird das Urlaubsausmaß für alle Dienstnehmer³⁾, die eine ununterbrochene Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt haben, mit 24 Werktagen, die eine ununterbrochene Dienstzeit von 25 Jahren zurückgelegt haben, mit 30 Werktagen festgelegt.

Zu Z. 2:

Die unter Z. 2 getroffene Regelung übernimmt die Bestimmung des § 17 Abs. 3 des Angestelltengesetzes. Demnach entsteht der erstmalige Urlaubsanspruch nunmehr auch für die dem Arbeiterurlaubsgesetz 1959 unterliegenden Dienstnehmer bereits nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 6 (bisher 9) Monaten.

Zu Z. 3:

Durch die Regelung unter Z. 3 wird die Vorschrift des § 3 Abs. 4 Arbeiterurlaubsgesetz 1959 durch sinngemäße Übernahme der Bestimmungen des § 17 Abs. 4 und 5 des Angestelltengesetzes ergänzt.

Die Ergänzungen, welche die Anrechnung von Vordienstzeiten bei Bemessung der Urlaubsdauer

¹⁾ Für Beschäftigte, für die ein Kollektivvertrag nicht abgeschlossen werden kann, weil auf Dienstgeberseite kollektivvertragsfähige Körperschaften nicht bestehen, wurden bereits entsprechende Sonderregelungen getroffen — vgl. BGBl. Nr. 308/1964 (Hausbesorger), 313/1964 (Privatkraftwagenführer) und 104/1965 (Hausgehilfen und Hausangestellte).

²⁾ Siehe Art. V.

³⁾ Siehe Art. II ff.

betreffen, sehen neben der schon bisher geltenden Regelung der Zusammenrechnung von Dienstzeiten, die keine längere Unterbrechung als 60 Tage aufweisen, vor, daß

- a) nach einer zweijährigen ununterbrochenen Dienstzeit die bei anderen Dienstgebern im Inland zugebrachten Dienstzeiten als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling, wenn sie mindestens 6 Monate gedauert haben, bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren anzurechnen sind,
- b) Dienstzeiten, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 im Deutschen Reich oder in vom Deutschen Reich besetzten Gebieten zurückgelegt wurden, als im Inland zurückgelegt gelten und daß
- c) im Falle der Übernahme vom Dienstverhältnis als Lehrling oder Angestellter in ein Dienstverhältnis als Arbeiter die Dienstzeit als Lehrling oder Angestellter bei dem selben Dienstgeber sofort (nicht erst nach Zurücklegung einer Wartezeit von 2 Jahren) zur Gänze anzurechnen ist.

Zu Z. 4:

Der dem § 3 Arbeiterurlaubsgesetz 1959 neu eingefügte Abs. 5 stellt Beschäftigungszeiten als Heimarbeiter im Sinne des § 27 des Heimarbeitergesetzes den in § 3 Abs. 4 Arbeiterurlaubsgesetz 1959 genannten Dienstzeiten (siehe Erläuternde Bemerkungen zu Z. 3) gleich.

Zu Z. 6 und 7:

Gemäß § 8 Abs. 1, 1. Satz, des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959 war die Urlaubsabfindung nur für den Fall geregelt, daß das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Urlaubes beendet wurde.

Mit der Neufassung des § 8 Abs. 1 wird neben der oben angeführten bisherigen Regelung normiert, daß der Anspruch auf Urlaubsabfindung auch dann gebührt, wenn das Dienstverhältnis vor dem Entstehen des Urlaubsanspruches im ersten Dienstjahr endet. Die Neufassung folgt in diesem Punkt der Rechtsprechung (Gutachten des OGH. vom 6. Oktober 1948, Präs. 353/48, Judikatenbuch Nr. 52 — ArbSlg. 5001).

Eine Neuerung ergibt sich auf Grund der Bestimmung des § 8 Abs. 2 insoweit, als nunmehr die Urlaubsabfindung in der vollen Höhe des Urlaubsentgeltes gebührt, auf das der Arbeiter im Falle des Urlaubsantrittes bei Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch gehabt hätte. Lediglich in den Fällen des § 8 Abs. 3 beträgt die Urlaubsabfindung für jede angefangene Woche des betreffenden Dienstjahres aliquot ein Zweifünftel des Urlaubsentgeltes.¹⁾

¹⁾ Vgl. OGH. vom 24. Mai 1955, 4 Ob 68/55 (ArbSlg. 6242).

Der Entwurf folgt hierbei konsequent jenen Erwägungen, die schon der ursprünglichen Einführung der Urlaubsabfindung zugrunde lagen, nämlich „daß für jede geleistete Arbeitswoche der auf sie entfallende Teilbetrag des Urlaubsentgelts vom Arbeitnehmer erworben wird und dieser daher bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich in Form der Abfindung zu leisten ist“ (204 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, V. GP.). Aus diesem Grund soll die Bestimmung des § 9 entfallen, da eine stichhaltige Begründung einer unterschiedlichen Regelung für die Fälle der vom Arbeitnehmer verschuldeten Entlassung und des unberechtigten vorzeitigen Austrittes nicht gegeben werden kann. (Vgl. Adler-Höller in Klang V² S. 302 f.)

Zu Z. 8:

Mit Z. 8 erfolgt lediglich eine sprachliche Klarstellung. Es wird der Ausdruck „Abfindung“ durch „Urlaubsabfindung“ ersetzt.

Zu Art. II:

(Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957)

Die vorliegende Neufassung des § 4 Abs. 1 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957 legt in sinnvoller Angleichung an das Urlaubsrecht der Angestellten fest, daß der Anspruch auf Urlaub im Ausmaß von 24 Werktagen bereits bei Beschäftigungszeiten von insgesamt 460 Arbeitswochen (bisher 690 Arbeitswochen) gebührt.

Dieser Besserstellung entsprechend waren die Abs. 1 und 2 des § 13 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, die Bestimmungen über das Ausmaß des Anspruches auf Urlaubsentgelt bzw. Urlaubsabfindung auf Grund der vom Dienstgeber zu leistenden wöchentlichen Zuschläge enthalten, neu zu fassen.

Zur finanziellen Sicherung der vorstehenden Neuregelung ist die Erhöhung des Zuschlages gemäß § 8 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957 vom 8,2fachen auf das 8,6fache durch Verordnung, deren Inkrafttreten mit dem Wirksamkeitsbeginn der gegenständlichen Novelle in Einklang zu bringen ist, erforderlich.

Zu Art. III:

(Heimarbeitsgesetz 1960)

Mit § 20 Abs. 3 und 5 des Entwurfes werden die Heimarbeiter hinsichtlich des Urlaubsausmaßes und der Anrechnung von Vordienstzeiten den Dienstnehmern, die dem Arbeiterurlaubsgesetz 1959 unterliegen, sinngemäß gleichgestellt. Die Neufassung des § 22 Abs. 2 des Entwurfes enthält die dem geänderten Urlaubsausmaß entsprechende Regelung für die Bemessung des Urlaubsentgelts.

Zu Art. IV:

(Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz)

Art. IV enthält die Angleichung des Urlaubsrechtes der Hausgehilfen durch Verweisung auf das Arbeiterurlaubsgesetz 1959 mit der Einschränkung „... soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird ...“. Dieser Einschränkung zufolge bleiben die durch die Novelle nicht berührten Abs. 2 und 5 des § 9 unverändert weiter aufrecht.

Weiters wurde die Zitierung im § 21 Abs. 1 entsprechend der Streichung des Abs. 3 des § 9 geändert.

Zu Art. V und VI:

(Angestelltengesetz und Gutsangestelltengesetz)

Art. V und VI enthalten Änderungen und Ergänzungen des Urlaubsrechtes der Angestellten, die ihrem Inhalt und der Fassung nach den unter Art. I getroffenen Regelungen sinngemäß entsprechen.

Hervorzuheben ist die unter Z. 5 der Art. V und VI getroffene Neuregelung, mit der die Urlaubsabfindung für den Bereich des Angestelltenrechtes nunmehr gesetzlich vorgesehen wird.

Zu Art. VII und VIII:

(Hausbesorgergesetz und Privat-Kraftwagenführergesetz)

Gemäß Art. VII und VIII gelten für Hausbesorger und Privat-Kraftwagenführer bezüglich desurlaubes die Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959 in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Art. IX:

Für den weitaus überwiegenden Teil der Dienstnehmer in Österreich bestehen gesetzliche Urlaubsvorschriften.

Das ABGB., dessen Bestimmungen über den Dienstvertrag (26. Hauptstück) gemäß § 153 III. TN. jeweils insoweit zur Anwendung kommen, als in den für bestimmte Dienstverhältnisse bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über den Dienstvertrag nicht enthalten sind, enthält seinerseits keine Regelung des Rechtes auf bezahlten Urlaub. Obwohl dieses Recht als Ausfluß der Fürsorgepflicht des Dienstgebers schon bisher auch für die dem ABGB. unterliegenden Dienstnehmer weitgehend Anerkennung gefunden hat, fehlt es bis heute an einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage hierfür.

Für die gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959 von dessen Geltungsbereich ausgenommenen Dienstnehmer finden sich Ur-

laubsvorschriften in den für sie jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Sondergesetzen.

Der persönliche Geltungsbereich des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959 umfaßt gemäß § 2 dieses Gesetzes alle Dienstnehmer einschließlich der Lehrlinge, „sofern sie nicht vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer nichtkaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind“. Diese Formulierung macht deutlich, daß die Urlaubsvorschriften der Angestellten unberührt bleiben.

Aus einer Gegenüberstellung der Bestimmungen über den Geltungsbereich des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959 (§§ 1 und 2) und des Angestelltengesetzes (§§ 1 bis 5) ergibt sich, daß das Urlaubsrecht jener dem Dienstvertragsrecht des ABGB. unterliegenden Personen einer Regelung bedarf, die für höhere oder kaufmännische Dienste oder Kanzleiarbeiten angestellt sind und für die weder das Angestelltengesetz noch sonstige gesetzliche Urlaubsvorschriften (zum Bei-

spiel nach dem Gutsangestelltengesetz, Schauspielergesetz, Journalistengesetz) gelten. Dies trifft insbesondere zu bei Angestellten von Kirchen, Klöstern, Künstlern, Schriftstellern und Wirtschaftstreuhändern und bei teilzeitbeschäftigten Angestellten.

Durch Art. IX des vorliegenden Gesetzentwurfes soll für diese Dienstnehmer nunmehr eine gesetzliche Urlaubsregelung getroffen werden und zwar in der Form, daß mit Rücksicht auf den Inhalt ihrer Tätigkeit die Urlaubsvorschriften des Angestelltengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für sie in Geltung gesetzt werden.

Es soll dadurch einerseits eine wesentliche Lücke im Dienstvertragsrecht des ABGB. geschlossen werden und andererseits eine wichtige Voraussetzung für eine spätere Kodifikation des Urlaubsrechtes geschaffen werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung in dieser Angelegenheit gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

Bundesgesetz, mit dem Urlaubsvorschriften geändert werden

GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Arbeiterurlaubsgesetz 1959

§ 3. (1) Dem Arbeiter gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als fünf Dienstjahren zwölf Werktage; es erhöht sich auf achtzehn Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung fünf Jahre, und auf vierundzwanzig Werktage, wenn es ohne Unterbrechung fünfzehn Jahre bedauert hat.

(3) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nicht vor Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von neun Monaten.

(4) Für die Bemessung der Urlaubsdauer sind Dienstzeiten, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils sechzig Tage aufweisen, zusammenzurechnen.

Fassung des Entwurfes

Arbeiterurlaubsgesetz 1959

§ 3. (1) Dem Arbeiter gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Dienstjahren achtzehn Werktage; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zehn Jahre, und auf dreißig Werktage, wenn es ohne Unterbrechung fünfundzwanzig Jahre gedauert hat.

(3) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nicht vor Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von sechs Monaten.

(4) Für die Bemessung der Urlaubsdauer sind Dienstzeiten, die keine längere Unterbrechung als jeweils sechzig Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Wenn das Dienstverhältnis wenigstens zwei Jahre ununterbrochen gedauert hat, so ist die in anderen Dienstverhältnissen im Inland zugebrachte Dienstzeit als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat, für die Bemessung der Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Dienstzeiten, die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Deutschen Reich oder in vom Deutschen Reich besetzten Gebieten zurückgelegt wurden, gelten als im Inland zugebrachte Dienstzeiten.

250 der Beilagen

9

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

Im Falle eines Wechsels vom Dienstverhältnis als Lehrling oder Angestellter in ein Dienstverhältnis als Arbeiter wird die Dienstzeit als Lehrling oder Angestellter bei demselben Dienstgeber sofort zur Gänze angerechnet.

(5) Beschäftigungszeiten als Heimarbeiter im Sinne des § 27 des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, sind den im Abs. 4 genannten Dienstzeiten gleichzuhalten.

Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 6 und 7.

Abfindung

§ 8. Dem Arbeiter gebührt eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch einesurlaubes beendet wird. Die Abfindung beträgt für jede Woche seit Beginn des Dienstjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Urlaubsentgeltes, das gebührt hätte, wenn in dem betreffenden Dienstjahr der Urlaub verbraucht worden wäre.

Urlaubsabfindung

§ 8. (1) Dem Arbeiter gebührt eine Urlaubsabfindung, wenn das Dienstverhältnis vor dem Entstehen des Urlaubsanspruches im ersten Dienstjahr (§ 3 Abs. 3) oder vor dem Verbrauch eines bereits entstandenen Urlaubsanspruches endet.

(2) Die Urlaubsabfindung gebührt — ausgenommen in den Fällen des Abs. 3 — in der vollen Höhe des Urlaubsentgeltes, auf das der Arbeiter im Falle des Urlaubsantritts bei Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch gehabt hätte.

(3) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede angefangene Woche des betreffenden Dienstjahres ein Zweiundfünfzigstel des Urlaubsentgeltes (Abs. 2), wenn

- a) das Dienstverhältnis vor dem Entstehen des Urlaubsanspruches im ersten Dienstjahr (§ 3 Abs. 3) endet,
- b) das Dienstverhältnis durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund beendet wird,
- c) das Dienstverhältnis durch Entlassung aus Verschulden des Arbeiters beendet wird, oder
- d) das Dienstverhältnis durch Kündigung, einvernehmliche Lösung oder Zeitablauf endet und der Verbrauch des Urlaubs aus alleinigem Verschulden des Arbeiters unterblieben ist, obwohl der Dienstgeber den Urlaub angeboten hat und dessen Verbrauch dem Arbeiter zugemutet werden konnte.

Verlust von Ansprüchen

§ 9. Der Arbeiter verliert die Ansprüche auf Urlaub und Abfindung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt; er verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, jedoch bleibt der Anspruch auf Abfindung gewahrt.

Entfällt.

§ 11. Das Urlaubsentgelt und die Abfindung sind der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

§ 11. Das Urlaubsentgelt und die Urlaubsabfindung sind der Exekution entzogen, soweit die Exekution nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957

Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957

§ 4. (1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Arbeitswochen (Urlaubsperiode) gebührt ein ununterbrochener Urlaub von 18 Werktagen; er erhöht sich auf 24 Werktage, wenn die Beschäftigungszeiten eine Gesamtdauer von insgesamt mindestens 690 Arbeitswochen, und auf 30 Werktage, wenn sie mindestens 1150 Arbeitswochen erreicht haben.

§ 4. (1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Arbeitswochen (Urlaubsperiode) gebührt ein ununterbrochener Urlaub von achtzehn Werktagen; er erhöht sich auf vierundzwanzig Werktagen, wenn die Beschäftigungszeiten eine Gesamtdauer von insgesamt mindestens 460 Arbeitswochen, und auf dreißig Werktage, wenn sie mindestens 1150 Arbeitswochen erreicht haben.

§ 13. (1) Der Arbeiter erwirbt für jeden Zuschlag (§ 8 Abs. 1), der während der ersten 644 Arbeitswochen zu leisten ist, die Anwartschaft auf 69/100 seines Wertes,

§ 13. (1) Der Arbeiter erwirbt

a) für jeden Zuschlag (§ 8 Abs. 1), der während der ersten 414 Arbeitswochen zu leisten ist, die Anwartschaft auf 66/100 seines Wertes,

für jeden Zuschlag, der während der folgenden 460 Arbeitswochen zu leisten ist, die Anwartschaft auf 91/100 seines Wertes und

b) für jeden Zuschlag, der während der folgenden 690 Arbeitswochen zu leisten ist, die Anwartschaft auf 88/100 seines Wertes und

für jeden Zuschlag, der während der folgenden Arbeitswochen zu leisten ist, die Anwartschaft auf 114/100 seines Wertes.

c) für jeden Zuschlag, der während der folgenden Arbeitswochen zu leisten ist, die Anwartschaft auf 110/100 seines Wertes.

(2) Jugendliche Arbeiter erwerben für jeden Zuschlag (§ 8 Abs. 1), der bis zum Ende der Urlaubsperiode, in der sie das 18. Lebensjahr vollenden, zu leisten ist, die Anwartschaft auf 91/100 seines Wertes.

(2) Jugendliche Arbeiter erwerben für jeden Zuschlag (§ 8 Abs. 1), der bis zum Ende der Urlaubsperiode, in der sie das 18. Lebensjahr vollenden, zu leisten ist, die Anwartschaft auf 88/100 seines Wertes.

Heimarbeitsgesetz 1960

Heimarbeitsgesetz 1960

§ 20. (3) Das Ausmaß desurlaubes beträgt für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses, für den ein Urlaubsanspruch nicht verbraucht wurde, einen Werktag. Es erhöht sich, wenn das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen mehr als fünf Jahre (60 Monate) gedauert hat, auf eineinhalb Werktage, wenn es ununterbrochen mehr als 15 Jahre (180 Monate) gedauert hat, auf zwei Werktage.

§ 20. (3) Das Ausmaß desurlaubes beträgt für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses, für den ein Urlaubsanspruch nicht verbraucht wurde, eineinhalb Werktage. Es erhöht sich, wenn das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen mehr als zehn Jahre (120 Monate) gedauert hat, auf zwei Werktage, und wenn es ununterbrochen mehr als fünfundzwanzig Jahre (300 Monate) gedauert hat, auf zweieinhalb Werktage.

(5) Für den Urlaubsanspruch (Abs. 1) und für die Bemessung der Urlaubsdauer sind Beschäftigungsverhältnisse, die keine längere Unterbrechung als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen.

(5) Für den Urlaubsanspruch (Abs. 1) und für die Bemessung der Urlaubsdauer sind Beschäftigungsverhältnisse, die keine längere Unterbrechung als jeweils sechzig Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Wenn das Beschäftigungsverhältnis wenigstens zwei Jahre ununterbrochen gedauert hat, so ist die in anderen Beschäftigungsverhältnissen als Heimarbeiter oder in Dienstverhältnissen als Arbeiter, Angestellter oder Lehrling im Inland zugebrachte Beschäftigungszeit bzw. Dienstzeit, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat, für die Bemessung der Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Beschäftigungszeiten (Dienstzeiten), die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Deutschen Reich oder in vom Deutschen Reich besetzten Gebieten

250 der Beilagen

11

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

§ 22. (2) Das Urlaubsentgelt beträgt 4. v. H. des Arbeitsentgeltes, das für den Urlaubszeitraum (§ 20 Abs. 2) gebührt hat. Der Hundertsatz erhöht sich nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von mehr als fünf Jahren (§ 20 Abs. 3) auf 6 v. H. und nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von mehr als 15 Jahren auf 8 v. H. des Arbeitsentgeltes. Das Urlaubsentgelt für Jugendliche beträgt 8 v. H. des Arbeitsentgeltes, das für den Urlaubszeitraum gebührt hat.

§ 23. (3) Der Heimarbeiter verliert den Anspruch auf Urlaub und Abfindung, wenn er das Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst.

§ 24. Das Urlaubsentgelt und die Abfindung sind nur zugunsten von Unterhaltsansprüchen pfändbar.

§ 26. (2) Der Zuschlag nach Abs. 1 und der Zeitpunkt der Auszahlung ist, sofern nicht durch Heimarbeitsgesamtvertrag eine Regelung getroffen wurde, von der Heimarbeitskommission durch Heimarbeitsstarif festzusetzen. Der Zuschlag muß mit mindestens 4. v. H. bemessen sein. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, beträgt der Zuschlag 4 v. H. Der Zuschlag ist für die Zeit vom 15. Dezember bis 14. Juni jeweils bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. Juni, für die Zeit vom 15. Juni bis 14. Dezember jeweils bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. Dezember auszus zahlen. Endet das Vertragsverhältnis früher, so ist der Zuschlag bei der letzten Entgeltzahlung abzurechnen und auszus zahlen.

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz

§ 9. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, Anwendung finden. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Dienstjahren 18 Werk tage; es erhöht sich auf 24 Werk tage, wenn das Dienstverhältnis

zurückgelegt wurden, gelten als im Inland zugebrachte Beschäftigungszeiten (Dienstzeiten). Im Falle eines Wechsels vom Dienstverhältnis als Lehrling, Arbeiter oder Angestellter in ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 27 wird die Dienstzeit als Lehrling, Arbeiter oder Angestellter bei demselben Auftraggeber sofort zur Gänze angerechnet.

§ 22. (2) Das Urlaubsentgelt beträgt bei einem Urlaubsausmaß (§ 20 Abs. 3) von eineinhalb Werktagen für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses 6 v. H., bei einem Urlaubsausmaß von zwei Werktagen 8 v. H. und bei einem Urlaubsausmaß von zweieinhalb Werktagen 10 v. H. des Arbeitsentgeltes, das für den Urlaubszeitraum (§ 20 Abs. 2) gebührt hat. Das Urlaubsentgelt für Jugendliche beträgt 8 v. H. des Arbeitsentgeltes, das für den Urlaubszeitraum gebührt hat.

Entfällt.

§ 24. Das Urlaubsentgelt und die Abfindung sind der Exekution entzogen, soweit die Exekution nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

§ 26. (2) Der Zuschlag nach Abs. 1 und der Zeitpunkt der Auszahlung ist, sofern nicht durch Heimarbeitsgesamtvertrag eine Regelung getroffen wurde, von der Heimarbeitskommission durch Heimarbeitsstarif festzusetzen. Der Zuschlag muß mit mindestens 6 v. H. bemessen sein. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, beträgt der Zuschlag 6 v. H. Der Zuschlag ist für die Zeit vom 15. Dezember bis 14. Juni jeweils bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. Juni, für die Zeit vom 15. Juni bis 14. Dezember jeweils bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. Dezember auszus zahlen. Endet das Vertragsverhältnis früher, so ist der Zuschlag bei der letzten Entgeltzahlung abzurechnen und auszus zahlen.

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz

§ 9. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung finden.

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

ohne Unterbrechung 15 Jahre, und auf 30 Werk-
tage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unter-
brechung 25 Jahre gedauert hat.

§ 9. (3) Jugendlichen Dienstnehmern gebührt
bis zum Ende des Dienstjahres, in dem sie das
18. Lebensjahr vollenden, in jedem Dienstjahr
ein ununterbrochener Urlaub von 24 Werk-
tagen.

Entfällt.

Angestelltengesetz

§ 17. (1) Dem Angestellten gebührt in jedem
Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das
Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von
weniger als fünf Dienstjahren 12 Werktage; es
erhöht sich auf 18 Werktage, wenn das Dienst-
verhältnis ohne Unterbrechung fünf Jahre, auf
24 Werktage, wenn es zehn Jahre, und auf
30 Werktage, wenn es fünfundzwanzig Jahre
gedauert hat.

§ 17. (1) Dem Angestellten gebührt in jedem
Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das
Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von
weniger als zehn Dienstjahren achtzehn Werk-
tage; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werk-
tage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unter-
brechung zehn Jahre, und auf dreißig Werktage,
wenn es fünfundzwanzig Jahre gedauert hat.

(5) Beschäftigungszeiten als Heimarbeiter im
Sinne des § 27 des Heimarbeitsgesetzes 1960,
BGBl. Nr. 105/1961, sind den im Abs. 4 genann-
ten Dienstzeiten gleichzuhalten.

Die bisherigen Abs. 5 bis 12 des § 17 erhalten
die Bezeichnung Abs. 6 bis 13.

§ 17 a. (5) Das Urlaubsentgelt ist der Exe-
kution entzogen, soweit sie nicht Unterhalts-
ansprüche betrifft.

§ 17 a. (5) Das Urlaubsentgelt und die Urlaubs-
abfindung sind der Exekution entzogen, soweit
die Exekution nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

§ 17 b. Der Angestellte verliert den Anspruch
auf Urlaub, wenn er ohne wichtigen Grund vor-
zeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden
an der vorzeitigen Entlassung trifft.

§ 17 b. (1) Dem Angestellten gebührt eine
Urlaubsabfindung, wenn das Dienstverhältnis
vor dem Entstehen des Urlaubsanspruches im
ersten Dienstjahr (§ 17 Abs. 3) oder vor dem
Verbrauch eines bereits entstandenen Urlaubs-
anspruches endet.

(2) Die Urlaubsabfindung gebührt — ausge-
nommen in den Fällen des Abs. 3 — in der
vollen Höhe des Urlaubsentgelts, auf das der
Angestellte im Falle des Urlaubsantritts bei Been-
digung des Dienstverhältnisses Anspruch gehabt
hätte.

(3) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede ange-
fangene Woche des betreffenden Dienstjahres ein
Zweiundfünftel des Urlaubsentgelts (Abs. 2),
wenn

- a) das Dienstverhältnis vor dem Entstehen
des Urlaubsanspruches im ersten Dienstjahr
(§ 17 Abs. 3) endet,
- b) das Dienstverhältnis durch vorzeitigen
Austritt ohne wichtigen Grund beendet
wird,
- c) das Dienstverhältnis durch vorzeitige Ent-
lassung aus Verschulden des Angestellten
beendet wird, oder

250 der Beilagen

13

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

- d) das Dienstverhältnis durch Kündigung, einvernehmliche Lösung oder Zeitablauf endet und der Verbrauch des Urlaubs aus alleinigem Verschulden des Angestellten unterblieben ist, obwohl der Dienstgeber den Urlaub angeboten hat und dessen Verbrauch dem Angestellten zugemutet werden konnte.

§ 40. Die Rechte, die dem Angestellten auf Grund der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10 letzter Absatz, 12, 14 Absatz 2, 15, 16, 17, 17 a, 18, 19 Absatz 2, 20 Abs. 2 bis 5, 21 bis 24, 29, 30, Absatz 2 bis 4, 31 Absatz 1, 34, (35), 37 bis 39 zustehen, können durch den Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 40. Die Rechte, die dem Angestellten auf Grund der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10 letzter Absatz, 12, 14 Abs. 2, 15, 16, 17, 17 a, 17 b, 18, 19 Abs. 2, 20 Abs. 2 bis 5, 21 bis 24, 29, 30 Abs. 2 bis 4, 31 Abs. 1, 34, 37 bis 39 zustehen, können durch den Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Gutsangestelltengesetz

§ 15. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als fünf Dienstjahren zwölf Werktage; es erhöht sich auf achtzehn Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung fünf Jahre, auf vierundzwanzig Werktage, wenn es zehn Jahre, und auf dreißig Werktage, wenn es fünf- und zwanzig Jahre gedauert hat.

§ 15 a. (5) Das Urlaubsentgelt ist der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

Gutsangestelltengesetz

§ 15. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Dienstjahren achtzehn Werktage; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zehn Jahre, und auf dreißig Werktage, wenn es fünf und zwanzig Jahre gedauert hat.

(5) Beschäftigungszeiten als Heimarbeiter im Sinne des § 27 des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, sind den im Abs. 4 genannten Dienstzeiten gleichzuhalten.

Die bisherigen Abs. 5 bis 12 des § 15 erhalten die Bezeichnung Abs. 6 bis 13.

§ 15 a. (5) Das Urlaubsentgelt und die Urlaubsabfindung sind der Exekution entzogen, soweit die Exekution nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

§ 15 b. (1) Dem Dienstnehmer gebührt eine Urlaubsabfindung, wenn das Dienstverhältnis vor dem Entstehen des Urlaubsanspruches im ersten Dienstjahr (§ 15 Abs. 3) oder vor dem Verbrauch eines bereits entstandenen Urlaubsanspruches endet.

(2) Die Urlaubsabfindung gebührt — ausgenommen in den Fällen des Abs. 3 — in der vollen Höhe des Urlaubsentgelts, auf das der Dienstnehmer im Falle des Urlaubsantritts bei Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch gehabt hätte.

(3) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede angefangene Woche des betreffenden Dienstjahres ein Zweifundfünfzigstel des Urlaubsentgelts (Abs. 2), wenn

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

- a) das Dienstverhältnis vor dem Entstehen des Urlaubsanspruches im ersten Dienstjahr (§ 15 Abs. 3) endet,
- b) das Dienstverhältnis durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund beendet wird,
- c) das Dienstverhältnis durch vorzeitige Entlassung aus Verschulden des Dienstnehmers beendet wird, oder
- d) das Dienstverhältnis durch Kündigung, einvernehmliche Lösung oder Zeitablauf endet und der Verbrauch des Urlaubs aus alleinigem Verschulden des Dienstnehmers unterblieben ist, obwohl der Dienstgeber den Urlaub angeboten hat und dessen Verbrauch dem Dienstnehmer zugemutet werden konnte.

Hausbesorgergesetz

Hausbesorgergesetz

§ 15. (1) Dem Hausbesorger gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, Anwendung finden. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Dienstjahren 18 Werktage, es erhöht sich auf 24 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre, und auf 30 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 25 Jahre gedauert hat.

§ 15. (1) Dem Hausbesorger gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung finden.

Privat-Kraftwagenführergesetz

Privat-Kraftwagenführergesetz

§ 4. Dem Privatkraftwagenführer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, Anwendung finden. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Dienstjahren 18 Werktage; es erhöht sich auf 24 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre, und auf 30 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 25 Jahre gedauert hat.

§ 4. Dem Privatkraftwagenführer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung finden.